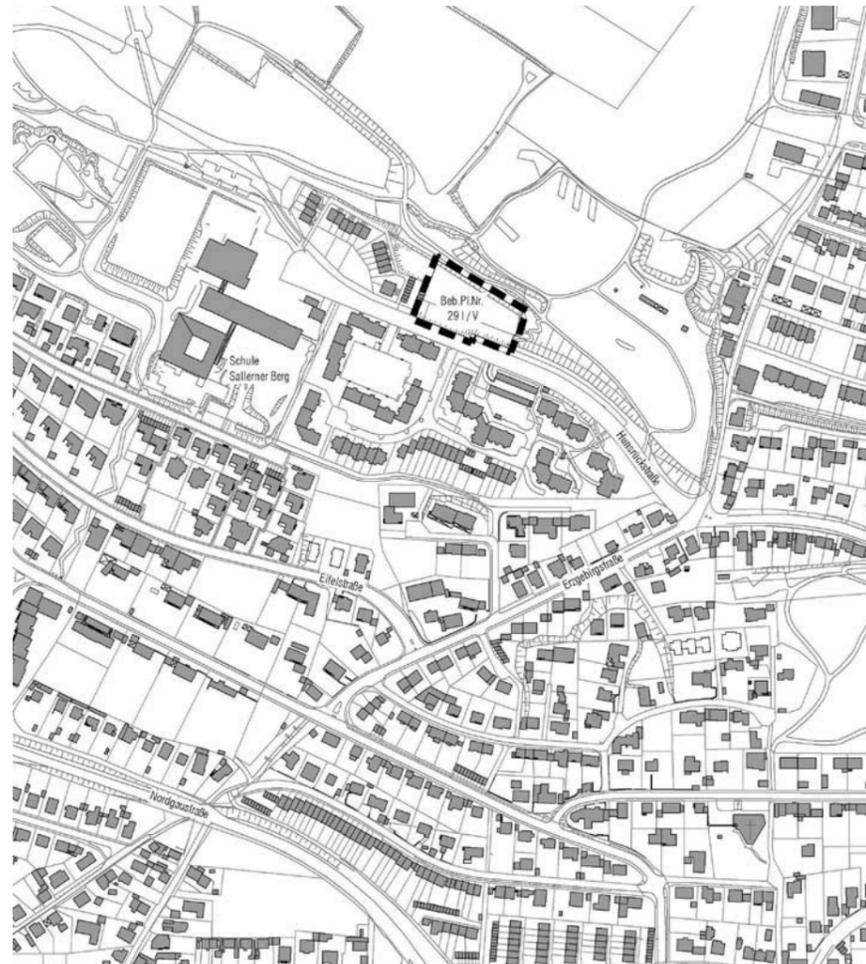


Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 29 I / V, Nördlich der Hunsrückstraße mit Änderung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes Nr. 29 I / III, Hunsrückstraße



Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 25.11.2010 den Bebauungsplan Nr. 29 I / V für das Gebiet nördlich der Hunsrückstraße als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in

dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Möglichkeit hierzu besteht während der Öffnungszeiten für den allgemeinen Besucherverkehr beim Stadtplanungsamt im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Straße 1.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens-

und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Regensburg, 21.02.2011

STADT REGENSBURG

Hans Schaidinger
Oberbürgermeister

Inkrafttreten der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich nördlich der Hunsrückstraße



Der Stadtrat hat am 28.10.2010 die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich seiner Bestandteile (Landschaftsplan, Ver- und Entsorgungsplan und Erläuterungsbericht) durch Beschluss festgestellt. Der räumliche Geltungsbereich des Änderungsbereichs erstreckt sich im wesentlichen auf das Gebiet nördlich der Hunsrückstraße östlich der bestehenden Reihenhausbebauung am nördlichen Endpunkt der Hunsrückstraße und ist im übrigen aus dem abgedruckten Lageplan ersichtlich.

Die Regierung der Oberpfalz hat mit Bescheid vom 02.02.2011

Nr. 34-4621 R/St 1 die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich seiner Bestandteile wirksam. Jedermann kann die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Änderung des Flächennutzungsplanes berück-

sichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Regensburg, Stadtplanungsamt, Neues Rathaus, D. Martin Luther Straße 1, während der Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Regensburg, 21.02.2011

STADT REGENSBURG

Hans Schaidinger
Oberbürgermeister

Vorankündigung:

Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A 2009 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.ava-online.de.

Auftraggeber:

Stadt Regensburg,
Vergabestelle,
Minoritenweg 8+10,
93047 Regensburg,
Tel.Nr. 0941/507-5629,
Fax 0941/507-4629,
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Öffentliche Ausschreibung

Die **Stadtbau-GmbH Regensburg**

Adolf-Schmetzer-Straße 45

93055 Regensburg

Tel. 0941/7961-181

Fax 0941/7961-112

E-Mail:

stadtbau@stadtbau-regensburg.de,

beabsichtigt im Wege der öffentlichen Ausschreibung nachfolgende Gewerke zu vergeben.

Bauvorhaben in Regensburg:

Modernisierung Argonnenstraße 25, 27,

29 und 31, 33, 35

Submission: 23./24.03.2011

Nachfolgende Arbeiten sind zu vergeben:

1.) Baumeisterarbeiten

2.) Heizungstechnische Anlagen

3.) Sanitärtechnische Anlagen

4.) Lüftungstechnische Anlagen

5.) Elektroarbeiten

6.) Dacharbeiten

7.) Kunststofffenster

Nähere Auskünfte zur Anforderung von

Unterlagen:

www.stadtbau-regensburg.de/ausschreibungen

Regensburg, 18.02.2011

Stadtbau-GmbH Regensburg

Die Stadt Regensburg / Vergabeamt, D.-Martin-Luther-Str. 1, 93047 Regensburg,

Tel. 0941/507-5629, Fax 0941/507-4629, Mail: vergabestelle@regensburg.de beabsichtigt

folgende Aufträge zu vergeben:

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

11 A 027 – Kanal- und Straßenbauarbeiten

Nähere Informationen zu oben genannten

Ausschreibungen siehe unter

www.ava-online.de

11 A 030 – Wegebauarbeiten

11 A 033 – Straßen- und

Kanalbauarbeiten

und www.regensburg.de/vergaben

11 A 034 – Straßenbauarbeiten

11 A 035 – Fliesenarbeiten DIN 18352

11 A 036 – Naturwerksteinarbeiten

DIN 18332

Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

11 A 037 – Pendelbusse für die Personenbeförderung während der Maidult und Herbstdult 2011 in Regensburg

(Standard- und Gelenkbusse)

Nähere Informationen zu oben genannter

Ausschreibung siehe unter

www.regensburg.de/vergaben

Einladung

zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Regensburg-Graß im

Gasthaus Schlegl in Graß

am **Dienstag, 15. März 2011, 19 Uhr**

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Verlesung der Niederschrift
3. Bericht des Jagdvorstehers
4. Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung der Vorstandschaft
7. Verwendung des Jagdpachtschillings
8. Verschiedenes

Regensburg, 14. Februar 2011

gez. Josef Rieger

Jagdvorsteher

Bekanntmachung

Die Stadt Regensburg, Tiefbauamt, beabsichtigt den Austausch der bestehenden Verbrennungsmotoranlage (BHKW) im Klärwerk, Am Kreuzhof 2 in Regensburg. Die drei neuen BHKW- Module sind für eine Feuerungs-wärmeleistung von insgesamt höchstens 5.100 KW ausgelegt. Sie können grundsätzlich durchgängig an 365 Tagen im Jahr betrieben werden. Derzeit ist eine mittlere Betriebszeit von 4.500 h/a zugrunde gelegt, die sich allerdings aufgrund der jährlich steigenden Klärgasproduktion mittelfristig erhöhen wird.

Das Vorhaben ist eine wesentliche Änderung der bestehenden Anlage. Diese bedarf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im vereinfachten Verfahren gemäß §16 BImSchG i.V.m.

Ziffer 1.4 Spalte 2 Buchstabe b Unterpunkt aa der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV). Da das Vorhaben zudem in Nr. 1.3.2 der Anlage 1 des UVPG aufgeführt ist, war gemäß § 3c UVPG im Rahmen einer „standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls“ durch das Umwelt- und Rechtsamt eine überschlägige Prüfung der wesentlichen Änderung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 Nr.2 zum UVPG aufgeführten Kriterien vorzunehmen. Dabei war festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Vorliegen der von den zu beteiligten Fachstellen abgegebenen

Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wird festgestellt, dass bei dem geplanten Vorhaben die Notwendigkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist.

Nach § 3a Satz 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Regensburg, 16.02.11

Stadt Regensburg

Umwelt- und Rechtsamt

Im Auftrag

Gruber

Ltd. Rechtsdirektor

Einladung

zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Regensburg-Süd

am 15.03.2011 im Hotel Held – Irl

Beginn: 19.00 Uhr

Tagesordnung

1. Begrüßung und Bericht des Jagdvorstehers
2. Bericht des Schriftführers
3. Bericht des Kassenverwalters
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung der Vorstandschaft
6. Verwendung des Jagdpachtschillings
7. Antrag auf Jagdpachtreduzierung
8. Jagdpachtverlängerung
9. Verschiedenes

Regensburg – Irl, den 21.02.2011

gez. Jagdvorsteher

Josef Flotzinger

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 5,70 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (=Euro 0,40). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.